

**Ordentliche Hauptversammlung der  
Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft am 2. Juli 2020**



**Ergänzende Informationen zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8**

**Synopse der beabsichtigten Änderungen der Satzung <sup>1)</sup>**

<b>Aktuelle Fassung der Satzung</b> <b>(Fassung vom 19. Juni 2019)</b>	<b>Beabsichtigte Fassung der Satzung</b> <b>(Beschlussvorschläge an die ordentliche Hauptversammlung am 2. Juli 2020)</b>
<b>Tagesordnungspunkt 7</b>	
<b>§ 17 (Teilnahmerecht) der Satzung <sup>2)</sup></b>	
<p>(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.</p>	<p><b>(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis des Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.</b></p>
<p>(2) Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.</p>	<p><b>(2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.</b></p>

<b>Aktuelle Fassung der Satzung</b> <b>(Fassung vom 19. Juni 2019)</b>	<b>Beabsichtigte Fassung der Satzung</b> <b>(Beschlussvorschläge an die ordentliche Hauptversammlung am 2. Juli 2020)</b>
<b>Tagesordnungspunkt 7 (Fortsetzung)</b>	
<b>§ 17 (Teilnahmerecht) der Satzung <sup>2)</sup></b>	
<p>(3) Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Absatz 2 gilt für den Nachweis entsprechend.</p>	<p>- Aufhebung des Absatzes (3); der bisherige Absatz (4) wird zu Absatz (3) -</p>
<p>(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, den Umfang und das Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu bestimmen.</p>	<p><b>(3)</b> Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, den Umfang und das Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu bestimmen.</p>

<b>Aktuelle Fassung der Satzung</b> <b>(Fassung vom 19. Juni 2019)</b>	<b>Beabsichtigte Fassung der Satzung</b> <b>(Beschlussvorschläge an die ordentliche Hauptversammlung am 2. Juli 2020)</b>
<b>Tagesordnungspunkt 8</b>	
<b>§ 10 (Sitzungen) der Satzung</b>	
<p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder auf dessen Veranlassung durch den Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder telekopiert einberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt den Sitzungsort.</p>	<p><b>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.</b></p>
<b>§ 11 (Beschlussfassung) der Satzung</b>	
<p>(2) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlussfassungen auch in schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer, telekopierter, fernmündlicher oder in einer anderen vergleichbaren Form, insbesondere auch im Wege von Videokonferenzen, erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet, wobei anzugeben ist, wie das einzelne Mitglied abgestimmt hat. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in § 11 Absätze 3 bis 6 entsprechend.</p>	<p><b>(2) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen in § 11 Absätze 3 bis 6 entsprechend.</b></p>

1) Die beabsichtigten Änderungen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

2) Der Vorstand wird angewiesen, die Änderung der Satzung erst nach dem 3. September 2020 zur Eintragung zum Handelsregister anzumelden.